

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Quisma GmbH

Stand: 20.7.2018

1. Grundlagen

1.1 Die Quisma GmbH („QUISMA“) hat Ihren Sitz in der Derendorfer Allee 4 in D-40476 Düsseldorf und ist eine der führenden Agenturen für Performance Marketing in Europa. QUISMA ist ein Konzernunternehmen von WPP plc.

1.2 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der QUISMA („AEB“) werden Bestandteil des zwischen QUISMA und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.

1.3 Der Vertragsschluss unterliegt der Schriftform, für die Wirksamkeit aller anderen Willenserklärungen ist Textform ausreichend, es sei denn die vorliegenden AEB oder der Vertrag zwischen den Vertragspartnern sehen Schriftform vor.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag zwischen QUISMA und dem Lieferanten kommt durch eine seitens QUISMA und dem Lieferanten unterzeichnete Buchung zustande.

2.2 Die in 2.1 vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn der Lieferant die gleichlautende Buchung von QUISMA als Anhang via E-Mail mit einem „OK“ bestätigt und mit einer elektronischen Signatur versehen zurückschickt.

2.3 Die Buchung muss alle relevanten Informationen zur Art und Umfang der gebuchten Werbeflächen, Vergütung, Format und Größe der Werbemittel sowie Beginn und Ende des Buchungszeitraumes enthalten.

2.4 Ändern sich die bei Vertragsschluss angegebenen Daten des Lieferanten, die dieser wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben hat, ist der Lieferant verpflichtet, die ursprünglichen Angaben gegenüber QUISMA unverzüglich schriftlich zu korrigieren.

3. allgemeine Bestimmungen für die Auslieferung

3.1 QUISMA verpflichtet sich, die für die Auslieferung der Werbemittel notwendigen Daten (insbesondere die Werbemittel und/oder Websitetags bzw. Codings) rechtzeitig dem Lieferanten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant prüft die zur Verfügung gestellten Daten und teilt QUISMA etwaige Probleme, die eine Auslieferung verhindern oder beeinträchtigen, unverzüglich nach Erhalt schriftlich mit. QUISMA wird etwaige Probleme umgehend beheben und dem Lieferanten die Daten erneut zur Verfügung stellen. Für den Fall dass QUISMA die Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt bzw. die Daten nicht vor Beginn des Buchungszeitraums vom Lieferanten als einwandfrei akzeptiert werden, verschiebt sich der Start des Buchungszeitraums so lange, bis der Lieferant die Daten als einwandfrei akzeptiert hat. Die auszuliefernde Menge verringert sich

gegebenenfalls im Verhältnis zu der geringeren Dauer des Buchungszeitraums. Ansprüche des Lieferanten wegen einer Pflichtverletzung von QUISMA bestehen nicht.

3.2 Der Lieferant muss die Daten, wie zur Verfügung gestellt, ausliefern und darf keine Veränderungen daran vornehmen.

3.3 QUISMA ist nicht verpflichtet, die gebuchte Werbefläche für Werbemittel bestimmter Kunden zu nutzen, sondern kann nach freiem Ermessen darüber entscheiden, für welche Kunden die Werbeflächen genutzt werden. Dies umfasst auch das Recht von QUISMA, ursprünglich vereinbarte Werbemittel während eines laufenden Buchungszeitraums durch neue Werbemittel zu ersetzen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die elektronisch zur Verfügung gestellten Daten für die Auslieferung der neuen Werbemittel entsprechend 3.1 Sätze 2 und 3 zu prüfen und die neuen Werbemittel auszuliefern, nachdem er sie als einwandfrei akzeptiert hat.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, QUISMA unverzüglich schriftliche darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sich die gebuchte Werbefläche so verändert, dass die vertragsgemäße Auslieferung beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat QUISMA das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

3.5 Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, werden die Werbemittel über den gebuchten Zeitraum gleichmäßig pro Tag, Platzierung und Format ausgeliefert. Bei TKP-Buchungen erfolgt die Auslieferung der Werbemittel, wenn nicht anderweitig vertraglich vereinbart, mit einem Frequency Cap von drei identischen Werbemitteln pro User pro Buchungszeitraum.

3.6 Der Lieferant akzeptiert den WPP Code of Business Conduct for Suppliers in seiner jeweils aktuellen Fassung, der auf der Homepage von QUISMA einsehbar ist (http://www.quisma.com/de_DE/impressum).

4. Platzierung der Werbemittel

4.1 Bei der Platzierung von Werbemitteln mit Rich-Media-Funktionalität (entsprechend der jeweils gültigen Definition der IAB Europe) müssen die besonderen Bedingungen des Vertrages eingehalten werden.

4.2 Der Lieferant garantiert, dass Werbemittel nicht auf Webseiten oder in der Nähe von Inhalten platziert werden, die:

- a) gewaltverherrlichend, gotteslästerlich, rassistisch, vulgär oder sexistisch sind,
- b) als kinder- oder/und jugendgefährdend eingestuft werden,
- c) radikales politisches Gedankengut beinhalten oder verherrlichen,
- d) sich mit Glücksspielen oder Spielkasinos beschäftigen,
- e) Programme bereitstellen, die Nutzern für das Klicken auf Anzeigen oder Angebote, für das Ausführen von Suchen, für das Besuchen von Websites oder für das Lesen von E-Mails honorieren,
- f) Filesharing, illegale Downloads, Links zu Filesharing oder Videostreaming mit illegalem Content beinhalten,

- g) Hacking- oder crackingbezogene Inhalte bereitstellen,
- h) Inhalte zu Drogen oder Drogenzubehör, Bier oder Spirituosen, Tabak oder Tabakwaren, Waffen oder Munition bereitstellen,
- i) sexueller oder pornographischer Natur sind (es sei denn, dass bei sexueller Natur der Inhalt der Aufklärung oder Information dient) und
- j) verbotene bzw. rechtswidrige Inhalte kommunizieren oder andere skandalträchtige, geschmackslose oder unangebrachte Themen darstellen.

Dies gilt auch, wenn Seiten mit den vorstehenden Inhalten in unmittelbarer Reichweite des Werbemittels liegen, das heißt, dass Seiten mit vorstehend genanntem Inhalt nicht durch einen weiteren Klick aufrufbar sein dürfen.

4.3 Werbemittel dürfen nicht auf Seiten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu rechtswidrigen Verletzungen geistigen Eigentums darstellen oder herstellen, platziert werden.

4.4 Werbemittel dürfen nicht auf Seiten, die auf der Blacklist der QUISMA stehen, platziert werden, soweit die Blacklist Bestandteil des Vertrages ist.

4.5 Werbemittel dürfen nur auf Seiten, die bei Abschluss Bestandteil des Portfolios des Lieferanten waren, ausgeliefert werden.

4.6 Die Auslieferung der Werbemittel über sog. „forced clicks“ ist generell untersagt.

4.7 QUISMA ist berechtigt, die Auslieferung von Werbemitteln, die entgegen 4.2 bis 4.6 platziert wurden oder werden sollen, selbst oder mit Hilfe Software Dritter (z.B. AdSafe oder Proxemic) auf Kosten des Lieferanten zu blockieren.

4.8 Im Falle der Verletzung, der in der Buchung festgelegten Bestimmungen bzw. bei einem Verstoß gegen 4.2 bis 4.6 ist QUISMA nicht zur Zahlung der Vergütung für die davon betroffenen Werbemittel verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Auslieferung von Werbemitteln gemäß 4.7 berechtigt blockiert wurde. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Vertragsverletzung bzw. den Verstoß gegen 4.2 bis 4.6 innerhalb von 3 Stunden ab Zugang einer entsprechenden Mitteilung von QUISMA zu beseitigen. Im Falle des Verstoßes gegen 4.2 bis 4.6 sowie gegen 5.1 und 5.2 ist der Lieferant zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 verpflichtet. Übersteigt der Auftragswert EUR 166.667,00, so beträgt die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe statt EUR 25.000,00 15% der vertraglich vereinbarten Vergütung. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist QUISMA im Falle eines Verstoßes gegen 4.2 bis 4.6 berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Alle anderen Ansprüche von QUISMA im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen 4.2 bis 4.6 bleiben davon unberührt.

5. Tags und Daten

5.1 Der Lieferant garantiert, dass die Werbeflächen jede Art von Tags, z.B. Rich Media Tags oder andere Ad Serving Tags zulassen. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Tags auf den vertragsgegenständlichen Werbeflächen zu setzen, mit denen die URL der Werbefläche nachverfolgt werden kann. QUISMA kann diese URL's benutzen, um die vertragsgemäße Auslieferung selbst oder durch Dritte zu prüfen, insbesondere ob die

Bestimmungen in 4.2 bis 4.6 eingehalten wurden oder – mit Zustimmung des Lieferanten – gemäß 5.3 erhobene Daten zu klassifizieren. Der Einsatz von IP-Targeting bedarf der gesonderten schriftlichen Absprache und wird ohne diese nicht vergütet.

5.2 Der Lieferant hat jedwede Änderung oder Missbrauch der Tags zu unterlassen. Als Missbrauch ist auch das Setzen von Tags auf Werbeflächen anzusehen, die nicht Teil des Portfolios bei Abschluss des Vertrages sind. Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, dass mit den Tags Cookies gesetzt werden, die mindestens erfassen können, welche Werbemittel auf welcher Werbefläche gesehen bzw. geklickt wurden. Die Tags und Cookies sind nach Vertragsende unverzüglich durch den Lieferanten zu entfernen.

5.3 Falls vertraglich vereinbart, kann QUISMA über den in 5.1 genannten Umfang hin Daten erheben. Der Umfang der zusätzlich zu erhebenden Daten, z.B. Alter und/oder Geschlecht des Nutzers, ist schriftlich genau festzulegen.

5.4 Alle im Rahmen des Vertrages zulässigerweise erhobenen Daten werden – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist - durch QUISMA gespeichert und genutzt. QUISMA wird keine personenbezogenen Daten erheben und speichern. QUISMA ist berechtigt, die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten auch nach dem Ende des Vertrages weiter zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) die Zusammenstellung von Sammelstatistiken, Metriken und allgemeinen Trenddaten zur Verbesserung und Optimierung von Kampagnen,
- b) die Verwendung zu Marketing-, Promotions- und Analysezwecken,
- c) die Verwendung in einer anonymen Datenbank für Trendbestimmung, Analyse und Medienplanungszwecke und
- d) den Einsatz zur zielgruppenoptimierten Werbeaussendung.

5.5 Der Lieferant sichert zu, dass er alle anwendbaren datenrechtlichen Bestimmungen einhält und QUISMA nicht den Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglicht.

6. Reporting und Monitoring

6.1 Es findet ein Vergleich der über den Adserver des Lieferanten dokumentierten Leistung mit den Daten der QUISMA-Media-Plattform („QMP“) statt.

6.2 Eine Abweichung der seitens des Lieferanten ausgewiesenen Ad Impressions und Clicks bis zu 5% zu den Daten der QMP hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Vergütung. Bei Abweichungen von mehr als 5% bemühen sich sowohl Lieferant als auch QUISMA ernsthaft umgehend innerhalb der Laufzeit des Vertrages die Fehlerursache zu erkennen und zu beheben.

6.3 Überlieferungen werden nicht erstattet. Bei Unterlieferungen gelten die über die QMP generierten Werte.

6.4 Bei technisch aufwändigeren Werbemitteln (z.B. Layer Ads, Superstitials) wird die Kontaktleistung von beiden Vertragspartnern während der Laufzeit der einzelnen Verträge kontinuierlich überprüft, um bei Abweichungen über 5 % zwischen der Zählung von QUISMA und der des Lieferanten frühzeitig eingreifen zu können.

7. Zahlungsbedingungen

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist 30 Tage nach Zugang einer schriftlichen Rechnung bei QUISMA zur Zahlung fällig. Die Rechnung kann erst nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Auslieferungszeitraumes gestellt werden. Der Lieferant gewährt bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung 2% Skonto.

8. Haftung, Freistellung, Vertragsstrafen

8.1 Der Lieferant garantiert, über sämtliche für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und diese Rechte QUISMA in dem erforderlichen Umfang übertragen zu können, ohne dass hierdurch Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass er über die Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werbeflächen verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang befugt ist. Der Lieferant garantiert, dass die vertragsgegenständlichen Werbeflächen und deren Nutzung durch QUISMA sowie die Verlinkungen auf weitere Seiten nicht gegen die jeweils geltende Rechtsordnung verstoßen.

8.2 Im Falle des Verstoßes gegen seine vertraglichen Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, QUISMA einen aus dem Verstoß entstandenen Schaden zu ersetzen und QUISMA von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen und die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang zu erstatten. Für den Fall eines aufgrund des Vertragsverstoßes gegen QUISMA geführten Rechtsstreits, tritt der Lieferant auf Verlangen von QUISMA dem Rechtsstreit auf Seiten von QUISMA bei.

8.3 Der Lieferant gewährt QUISMA Kunden- und Quellenschutz für ihre Kunden für die Dauer des Vertrages sowie für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Lieferant verpflichtet, QUISMA eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen.

8.4 Der Lieferant wird für die Dauer des Vertrages sowie für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages weder direkt noch indirekt Mitarbeiter von QUISMA abwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Lieferant verpflichtet, QUISMA eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges ist ausgeschlossen.

9. höhere Gewalt

9.1 Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist der davon betroffene Vertragspartner im Umfang

der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit. Die Vertragspartner werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

9.2 Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, sich innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt der höheren Gewalt um angemessene andere Möglichkeiten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ernsthaft zu bemühen. Tut er dies nicht, ist QUISMA von der anteiligen Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit. Etwaige Volumenrabatte werden berücksichtigt, wobei zur Berechnung der ohne den Eintritt der höheren Gewalt geplante Verlauf zu Grunde gelegt wird.

9.3 Dauert die höhere Gewalt mehr als 5 Tage an, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

10. Vertragsdauer, Sonderkündigungsrechte

10.1 Die Laufzeit richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

10.2 QUISMA ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 24 Stunden vor Beginn der Auslieferung zu kündigen.

10.3 QUISMA ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 24 Stunden nach Beginn der Auslieferung zu kündigen.

10.4 Im Falle einer Kündigung gemäß 10.3 werden Volumenrabatte bezüglich der durch QUISMA geschuldeten anteiligen Vergütung nicht angepasst.

10.5 QUISMA ist jederzeit berechtigt, den Vertrag bei einer Unterschreitung der vereinbarten Auslieferungsvolumen von mindestens 20% mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.6 Beide Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der QUISMA zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn durch das Verhalten des Lieferanten bestehende Vertragsbeziehungen zu Vertragspartnern von QUISMA gefährdet werden, der Lieferant insolvent wird, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit- gleich aus welchem Grund - steht der Insolvenz gleich) oder der Lieferant gegen die wesentlichen Bestimmungen dieser AEB verstößt.

10.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.8 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsendes nach 10.3 bis 10.6, wird dem Lieferanten das Recht eingeräumt, die bis zur Kündigung gelieferte Medialeistung gemäß Buchung in Rechnung zu stellen. Das Recht auf Vergütung der im Zuge der Kündigung nicht ausgelieferten Medialeistung seitens des Lieferanten besteht nicht. Ein Recht des Lieferanten auf Erhebung einer gesonderten Stornierungsgebühr

– auch im Falle des 10.2 - ist ausgeschlossen.

11. Einwilligung zur Nutzung von Wirtschaftsauskunfteien

Der Lieferant willigt ein, dass QUISMA ausgewählten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermittelt.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt des Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen, Unterlagen und Daten, die nicht öffentlich bekannt sind, Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zur Verfügung stellen. Dritte in diesem Sinne sind nicht verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG sowie professionelle Berater der Vertragspartner, die zur Verschwiegenheit kraft Vereinbarung, Standesrecht oder Gesetz verpflichtet sind und die an dem Zustandekommen, der Begutachtung oder der Durchführung des Vertrags im Auftrag einer der Vertragspartner beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtung dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

12.2 Die Verpflichtung gilt nicht,

- a) soweit die Weitergabe notwendig ist, um den Vertrag zu erfüllen,
- b) soweit dieser Vertrag oder ein Vertragspartner den anderen ausdrücklich zur Offenlegung ermächtigt,
- c) bezüglich Informationen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe allgemein zugänglich und bekannt sind, ausgenommen es handelt sich um die Übermittlung von Adressdaten,
- d) bezüglich Informationen, die ohne Verwendung der vertraulichen Information des anderen Vertragspartners eigenständig erarbeitet wurden,
- e) soweit ein Vertragspartner aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Bekanntgabe der Informationen verpflichtet ist oder
- f) soweit die Vertraulichkeit der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht.

Der Vertragspartner, der sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.

12.3 Nach Beendigung des Vertrages ist jeder Vertragspartner jederzeit berechtigt und nach einer schriftlichen Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, unverzüglich sämtliche erlangten Informationen und Dokumente, einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumente, sämtliche Software sowie alle Gegenstände und sonstigen Materialien – einschließlich hiervon gefertigter Kopien und/oder nachgebauter Gegenstände, auch soweit diese elektronischen Charakters sind – zu zerstören und hierüber eine schriftliche Bestätigung an den anderen Vertragspartner zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern der empfangende Vertragspartner nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur eigenständigen, nicht an Dritte delegierbaren Aufbewahrung verpflichtet ist oder insoweit die Informationen und Dokumente aufgrund laufender oder anstehender Rechtsstreitigkeiten zu Beweis Zwecken benötigt werden. Von der

Verpflichtung zur Zerstörung sind zudem Informationen ausgenommen, die automatisch durch Backups von Datensicherungssystemen gesichert werden und auf die kein systematischer Zugriff sowie Daten, an denen ein fortdauerndes Nutzungsrecht, besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ansonsten nicht.

13. Werbematerialien und Presserklärungen

Die Vertragspartner werden sich Werbe-, Presse- und sonstige Veröffentlichungen, die mit dem Vertrag in Verbindung stehen oder ihn berühren, zur vorherigen Abstimmung wechselseitig vorlegen, wobei die Zustimmung oder Ablehnung jeweils unverzüglich schriftlich zu erklären ist. Zur Veröffentlichung genehmigte Texte dürfen so lange verwendet werden, bis die Genehmigung widerrufen wird oder im Falle der befristeten Genehmigung, die Frist endet.

14. Datenschutz

14.1 Die Vertragspartner sind zur Beachtung und Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

14.2 Der Lieferant garantiert, dass im Fall der Versendung von Werbebotschaften (z.B. via Newsletter oder als Standalones) ein explizites Werbeeinverständnis der Empfänger für den Erhalt von Werbebotschaften nach dem Double Opt-In Verfahren vorliegt. Zu einem rechtskonformen Double Opt-In gehören die eingetragenen Personenangaben, die Quelle, sowie die jeweilige IP-Adresse mit Timestamp für den Single Opt-In und den Double Opt-In. Der Nachweis für den rechtskonformen Double Opt-In muss auf Verlangen von QUISMA innerhalb von 48 Stunden (an Werktagen) in datenschutzrechtlich konformer Weise (ggf. mit Schwärzungen) vorgelegt werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980.

15.2 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München (Landgericht München I).

15.3 Soweit Schriftform für den Vertrag vorgesehen ist, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

15.4 Es gelten die jeweils aktuellen AEB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. QUISMA behält sich das Recht vor, die AEB für künftige Geschäfte jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die vorgesehene Änderung dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird QUISMA bei der Bekanntgabe der

Änderungen besonders hinweisen. Der schriftliche Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen bei QUISMA eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, wird der Vertrag ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

15.5 QUISMA ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit QUISMA verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

15.6 Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von QUISMA nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15.7 salvatorische Klausel. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen QUISMA und dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss die Regelung als vereinbart, die, sofern der Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.